



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung  
Postfach 2964 | 55019 Mainz

Kreisverwaltungen,  
Verwaltungen der kreisfreien Städte und  
Verwaltungen der kreisangehörigen  
Städte mit eigenem Jugendamt

nachrichtlich:

Ministerium für Familie, Frauen,  
Kultur und Integration  
Frau Claudia Porr  
Kaiser-Friedrich-Str. 5a  
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

Städtetag Rheinland-Pfalz  
Deutschhausplatz 1  
55116 Mainz

**Mein Aktenzeichen** Ihre Schreiben vom **Ansprechpartner/ E-Mail**  
34.1-575.01-Rdschr. Martin Mendel  
42/2022 Mendel.martin@lsjv.rlp.de  
Bitte immer angeben!

**Telefon / Fax**  
06131 967-525  
06131 967-12 525

**LANDESJUGENDAMT**

Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Telefon 06131 967-0  
Telefax 06131 967-310  
poststelle-mz@lsjv.rlp.de  
www.lsjv.rlp.de

25.10.2022

**RdSchr. LJA Nr. 42/2022**

## **Rundschreiben LJA 42/2022**

### **Berücksichtigung der Energiepreispauschale im Rahmen der Kostenheranziehung gemäß §§ 91 ff SGB VIII**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Teil des Steuerentlastungsgesetzes 2022 wurde die Energiepreispauschale (EPP) am 27.05.2022 verkündet. Die Einmalzahlung eines einkommensteuerpflichtigen Betrages i. H. v. 300 Euro ist eine von mehreren Entlastungsmaßnahmen, die finanzielle Folgen der derzeitigen Krisensituation für die Bürgerinnen und Bürger abmildern soll.

1/2

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**  
09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310



Einen Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (ggfs. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen sowie Einkünfte gemäß §§ 13, 15, 18 oder 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz erzielt haben. Die Auszahlung der EPP soll mit der ersten Lohnzahlung nach dem 31.08.2022 durch den Arbeitgeber erfolgen.

Sofern eine Auszahlung nicht über den Arbeitgeber erfolgt (z.B. bei Grenzpendlern, Arbeit wird im Ausland erbracht, etc.), kann die Auszahlung der EPP im Rahmen der Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 durch das Finanzamt erfolgen.

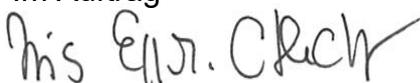
Bei untergebrachten jungen Menschen nach §§ 32 bis 35 sowie § 35a Abs. 2 Nr. 2 bis 4 SGB VIII soll der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf durch laufende Leistungen gedeckt werden. Durch die vorgenannte Klarstellung in § 39 Abs. 2 SGB VIII ist sichergestellt, dass auch der Bedarf zur Sicherstellung von Energie- und notwendigen Fahrtkosten gewährleistet ist.

Insofern ist bei jungen Menschen, die im Rahmen der vorgenannten Leistungsformen betreut werden und deren regelmäßiger Bedarf (wie z.B. notwendige Fahrtkosten, Energiekosten, etc.) gedeckt ist, die EPP als zweckgleiche Leistung im Sinne des § 93 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII anzusehen. Die vollständige Vereinnahmung dieser zweckgleichen Leistung ist insofern zulässig.

Im Gegensatz dazu dient die Energiepreispauschale bei Menschen, deren Unterhalt nicht durch die Jugendhilfe gedeckt wird, der Sicherung des Lebensunterhaltes. Von Seiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist eine derartig existenzielle Sicherstellung, bei der überdies eine konkrete Zweckbestimmung benannt ist, nicht zu vereinnahmen. Vielmehr ist die EPP als privilegiertes Einkommen im Sinne des § 93 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII anzusehen und daher bei der Berechnung des Kostenbeitrages nicht zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Iris Egger-Otholt

2/2

Blinden und sehbehinderten Personen werden Schriftstücke in diesem Verfahren auf Wunsch in einer für sie wahrnehmbaren Form übermittelt.

**Kernarbeitszeiten**

09:00 - 12:00 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Sitz Rheinallee 97-101  
55118 Mainz  
Tel.: 06131 967-0 (Zentrale)  
Fax: 06131 967-310